# Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern

vom 1. Dezember 2003

Die Fakultätsversammlung, gestützt auf § 3 der Promotionsordnung vom 25. Juni 2003 der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern, formuliert:

Die Zählung dieser Wegleitung folgt der Promotionsordnung vom 25. Juni 2003. Auf die jeweiligen Paragraphen wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.

### W 2 Zulassungsvoraussetzungen

Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich einzureichen.

## Diesem Gesuch sind beizufügen

- ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die möglicherweise ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Auskunft gibt,
- die Angabe des Promotionsfaches sowie die gewünschten Gutachterinnen oder Gutachter.
- das Zeugnis über den universitären Master- oder äquivalenten Abschluss,
- Zeugnisse über allfällige Ergänzungsprüfungen,
- die Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
- Immatrikulationsbescheinigung an der Universität Luzern für die Dauer des Promotionsstudiums,
- eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäss übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat,
- eine Erklärung, ob bereits Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen worden sind oder ob die Dissertation in gleicher oder vergleichbarer Form schon im Rahmen eines anderen Promotionsverfahren eingereicht wurde.

## W 3 Fakultätsversammlung

Die Fakultätsversammlung entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Sie beschliesst, wer mit dem Erst- und dem Zweitgutachten der Dissertation betraut wird (vgl. § 9 der Promotionsordnung) und beauftragt den Prüfungsausschuss mit der weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens.

# W 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und unter Berücksichtigung des oder der weiteren Gutachten sowie allfälliger Stellungnahmen habilitierter Fakultätsmitglieder über Annahme und Benotung der Dissertation.

Er entscheidet bei der Dissertation über die Verringerung der Zahl der abzugebenden Pflichtexemplare, die Genehmigung von Teildrucken und die Zulassung einer elektronischen Publikation.

Er entscheidet über die Wiederholung der Disputation bei formellen Mängeln im Prüfungsverfahren.

#### W 9 Dissertation

Die Dissertation muss aufgrund ihrer Thematik und Methodik einem der folgenden an der Fakultät angesiedelten Fächer zurechenbar sein:

- Geschichte,
- Philosophie,
- Soziologie,
- Religionswissenschaft,
- Judaistik.

Das Dekanat entwirft ein Muster für die formale Gestaltung des Titelblatts der einzureichenden Fassung der Dissertation und legt weitere Bestimmungen bez. der formalen Gestaltung fest.

Spätestens vier Monate nach ihrer Beauftragung reichen die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation reichen ihre Gutachten im Dekanat ein.

Der Prüfungsausschuss kann sich für eine Umarbeitung der Dissertation aussprechen. In diesem Fall setzt er in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Promovendin oder dem Promovenden eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr fest, innert der die Dissertation erneut einzureichen ist. Lässt die Promovendin oder der Promovend diese Frist ohne einen von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund verstreichen, oder kommt sie oder er den erteilten Auflagen nicht vollständig nach, so wird die Dissertation endgültig abgelehnt. Nach erneuter Vorlage der Dissertation holt der Prüfungsausschuss bei den Gutachterinnen und Gutachtern eine Stellungnahme und eine Bewertung ein. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen. Hat der Prüfungsausschuss die Dissertation endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

### W 10 Disputation

Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Finanz- und Rechnungswesen (FRW) eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

Der Zeitpunkt der Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt. Die Disputation findet in der Regel spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt. Vier Wochen vor der Disputation sind die teilnahmeberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung einzuladen.

Die Disputation erfolgt in der Regel in deutscher Sprache. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Durchführung in englischer, französischer oder italienischer Sprache gestatten.

Sie besteht aus einem ca. dreissigminütigem Vortrag und einer ca. dreissigminütigen Diskussion.

Sie findet in Anwesenheit der Erstgutacherin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters statt. Geleitet wird die Disputation von der Dekanin oder dem Dekan, die oder der sich von der Prodekanin oder dem Prodekan oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vertreten lassen kann.

Die übrigen Mitglieder der Fakultätsversammlung sind an der Disputation teilnahme- und frageberechtigt.

Weitere Personen können nur nach entsprechendem Antrag und aufgrund einer ausdrücklichen Zustimmung des Prüfungsausschusses an der Disputation teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bestätigt aufgrund der angenommenen Dissertation und der bestandenen Disputation die Promotion zuhanden der Fakultätsversammlung.

#### W 11 Publikation

Das Dekanat formuliert Druckbestimmungen und entwirft ein Muster für die formale Gestaltung des Titelblatts der Publikationsfassung.

Beim Dekanat sind acht Pflichtexemplare der publizierten Arbeit abzugeben. Je ein Exemplar ist an die Gutacherinnen oder Gutachtern der Dissertation weiterzuleiten, ein weiteres Exemplar wird vom Dekanat archiviert. Die übrigen Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten.

#### W 12 Abschluss der Promotion

Die mit der Unterschrift der Dekanin oder dem Dekan versehene Doktorurkunde weist den Titel der Dissertation, das Promotionsfach und das Gesamtprädikat aus. Mit Aushändigung der Doktorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie und das Recht, den Titel "Dr. phil." zu führen (vgl. § 1 der Promotionsordnung).

Die Doktorurkunde wird nach Abgabe der Pflichtexemplare ausgehändigt.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die Unterlagen des Prüfungsausschusses und das dritte Exemplar der eingereichten Dissertation archiviert.